jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 1Ob586/94 (1Ob595/95), 8Ob6/10f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

AktG §199 Abs1 Z3

Rechtssatz

Nicht schon die Verletzung jeder zwingenden Vorschrift begründet Nichtigkeit.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/94
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 586/94
  Veröff: SZ 68/144
- 8 Ob 6/10f
  Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 6/10f
  Vgl; Beisatz: Selbst formell zustandegekommene Beschlüsse der Hauptversammlung sind gemäß § 199 Abs 1 AktG nichtig, wenn sie durch ihren Inhalt Vorschriften verletzen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind oder ihrem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstoßen. Ob der Beschluss für die Gesellschaft nützlich ist, spielt keine Rolle. (T1); Veröff: SZ 2010/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080299

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at